



natur bewusst sein

RADIÄSTHESIE - RADIONIK - GEOMANTIE - GEOBIOLOGIE - ENERGETIK - KURSE - SEMINARE

Natur bewusst sein

St. Gallen

Statuten

Vom 7. März 1980

Revidiert 17. April 1998

Revidiert 01. April 2005

Revidiert 14. Dezember 2016

Revidiert 28. April 2017



natur bewusst sein

RADIÄSTHESIE - RADIONIK - GEOMANTIE - GEOBIOLOGIE - ENERGETIK - KURSE - SEMINARE

I. Name, Zweck Haftung

- Art. 1
Name
- Unter dem Namen «Natur bewusst sein», besteht mit Sitz in St. Gallen, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.
- Der Verein ist dem «Verband für Radiästhesie und Geobiologie Schweiz (VRGS)» angeschlossen.
- Art. 2
Zweck
- Der Verein «Natur bewusst sein» bezweckt die Anwendung, die Förderung sowie die Weiterentwicklung und Vertiefung in den folgenden Gebieten: Radiästhesie, Radionik, Geomantie, Geobiologie, Energetik und in den damit verwandten Gebieten.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 3
Ziel
- Das Ziel soll erreicht werden durch:
- Vorträge, Übungs- und Vereinsanlässe.
 - öffentlichen Veranstaltungen.
 - Planung und / oder Durchführung von Kursen.
 - Verbreitung und Veröffentlichung von Publikationen über Radiästhesie und verwandte Gebiete und deren Forschungsergebnisse.
 - Unterstützung von Publikation.
 - Vermittlung der notwendigen Arbeitsgeräte und Utensilien entsprechend dem Vereinszweck.
- Art. 4
Haftbarkeit
- Die finanzielle Haftbarkeit wird wie folgt geregelt:
- Für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausschliesslich dessen Vermögen haftbar. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
 - Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten der Mitglieder.



natur bewusst sein

RADIÄSTHESIE - RADIONIK - GEOMANTIE - GEOBIOLOGIE - ENERGETIK - KURSE - SEMINARE

II. Mitgliedschaft, Austritt, Beiträge

- Art. 5
Mitglieder
- Der Verein besteht aus:
- a) Aktivmitgliedern.
 - b) Ehrenmitgliedern.
- Art. 6
Aufnahme
- Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden. Die Anmeldung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Jedes neue Mitglied erhält die Vereinsstatuten. Personen, welche die Kurse besuchen bzw. Mitglieder werden wollen, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Art. 7
Berufung
- Abgewiesene Bewerber können zuhänden der Hauptversammlung Berufung einlegen. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.
- Art. 8
Rechte und Pflichten
- Für alle Mitglieder gelten die in den Vereinsstatuten festgelegten Rechte und Pflichten.
- Art. 9
Mitgliederausweis
- Als Mitgliederausweis gilt der Beleg für den jeweiligen Jahresbeitrag.
- Art. 10
Ehrenmitgliedschaft
- Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung an Personen verliehen, die sich dem Verein gegenüber besonders verdient gemacht haben.
- Art. 11
Austritt
- Der Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen. Er ist dem Vorstand bis spätestens 31. Dezember schriftlich mitzuteilen.
- Art. 12
Ausschluss
- Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand
- a) wenn es den Interessen und dem Gedeihen des Vereins in Wort oder Schrift entgegenarbeitet.
 - b) wenn es sich unwürdig beträgt oder Achtung und Vertrauen verloren hat.
 - c) wenn es den Jahresbeitrag auf Mahnung hin nicht bezahlt.
- Der Vorstand gibt dem Mitglied von den Anschuldigungen Kenntnis und räumt ihm Gelegenheit zur Äusserung und Verteidigung ein.
- Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die Hauptversammlung zu. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.



natur bewusst sein

RADIÄSTHESIE - RADIONIK - GEOMANTIE - GEOBIOLOGIE - ENERGETIK - KURSE - SEMINARE

- Art. 13
Wiederaufnahme
- Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens nach Jahresfrist wieder in den Verein aufgenommen werden.
- Das Aufnahmegesuch ist dem Vorstand zu unterbreiten.
- Art. 14
Jahresbeitrag
- a) Zur Bestreitung der Ausgaben des Vereins haben die Aktivmitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten. In diesem ist das Abonnement für die Vereinszeitschrift enthalten.
- b) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Hauptversammlung fürs kommende Jahr festgelegt.
- c) Mitglieder des Vorstandes sowie Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu bezahlen.
- Art. 15
Vergünstigungen
- Der Verein gewährt den Mitgliedern verschiedene Vergünstigungen, die, sofern sie nicht in Art. 3 (Ziel des Vereins) enthalten sind, je nach der finanziellen Lage des Vereins durch den Vorstand festgelegt werden.
- Art. 16
Vereinsjahr
- Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

III. Organe des Vereins, Abstimmung, Wahl, Vorstand

- Art. 17
Organe
- Die Organe des Vereins sind:
- a) die Hauptversammlung.
- b) der Vorstand.
- c) die Geschäftsprüfungskommission.



natur bewusst sein

RADIÄSTHESIE - RADIONIK - GEOMANTIE - GEOBIOLOGIE - ENERGETIK - KURSE - SEMINARE

- Art. 18
Ordentliche HV
- Die Hauptversammlung findet jährlich einmal statt. Sie ist zuständig
- a) zur Prüfung und Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und den Bericht der Geschäftsprüfungskommission.
 - b) zur Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Geschäftsprüfungskommission.
 - c) zur Festsetzung des Jahresbeitrages.
 - d) zur Beschlussfassung über alle Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
 - e) zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
 - f) zur Statutenrevision.
- Die ordentliche Hauptversammlung ist den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor deren Abhaltung schriftlich bekanntzugeben.
- Art. 19
Ausserordentliche HV
- Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Die Einladung erfolgt analog der ordentlichen HV.
- Art. 20
Anträge
- Jeder Antrag eines Mitgliedes, welcher nicht schon auf der Traktandenliste figuriert, muss mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung zuhanden des Vorstandes eingereicht werden.
- Art. 21
Stimm- und Wahlrecht
- Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
- Art. 22
Abstimmungsmodus
- Bei Abstimmungen ist das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder massgebend (Ausnahmen gemäss Statuten). Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- Geheime Abstimmungen und Wahlen werden nur auf ausdrückliches Verlangen von mehr als einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durchgeführt; ansonsten erfolgen alle Abstimmungen und Wahlen offen.



natur bewusst sein

RADIÄSTHESIE - RADIONIK - GEOMANTIE - GEOBIOLOGIE - ENERGETIK - KURSE - SEMINARE

- Art. 23
Vorstand
- Zur Leitung des Vereins wählt die Hauptversammlung einen Vorstand von 5-9 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, den Kassier und den Aktuar.
- Dem Vorstand obliegen sämtliche Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen:
- Wahrung des Vereinsinteresses im Sinne der Statuten.
 - Erladigung der Vereinsgeschäfte.
 - Prüfung von Anträgen und Eingaben von Mitgliedern.
 - Vollzug der von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse.
 - Organisation des Kurswesens.
- Art. 24
Unterschrift
- Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit dem Kassier oder dem Aktuar.
- Für einzelne Aufgaben kann der Vorstand an bestimmte Vorstandsmitglieder die Einzelunterschrift erteilen.
- Art. 25
Revisoren
- Die Revisoren werden von der Hauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bestehen aus 2 Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, welche nicht dem Vereinsvorstand angehören. Die Aufgaben der Revisoren umfassen:
- Kontrolle der Jahresrechnung des Vereins.
 - Berichterstattung und Antragstellung über die Jahresrechnung an die Hauptversammlung.
- IV. Statuten**
- Art. 26
Änderungen
- Änderungen an den vorliegenden Vereinsstatuten werden beschlossen und durchgeführt durch eine ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.



natur bewusst sein

RADIÄSTHESIE - RADIONIK - GEOMANTIE - GEOBIOLOGIE - ENERGETIK - KURSE - SEMINARE

V. Auflösung des Vereins; nicht vorgesehene Fälle

Art. 27 Auflösung	Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung bedarf es der 2/3- Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Auflösung des Vereins sind sämtliche Akten und das Vereinsvermögen dem «Verband für Radiästhesie und Geobiologie Schweiz» zu übergeben, oder einer eventuell noch zu bestimmenden Amtsstelle, bis sich in St. Gallen wieder eine Nachfolgeorganisation bildet.
Art. 28 Nicht vorgesehene Fälle	Nicht durch diese Statuten geregelte Fälle werden nach ZGB, resp. durch den Vorstand entschieden.
Art. 29 Besondere Gruppen	Die Bildung besonderer Gruppen innerhalb des Vereins zur Förderung des Vereinszweckes ist gestattet.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 30 Schlussbestimmungen	Diese Statuten sind von der Hauptversammlung am 28. April 2017 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft. Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Bestimmungen.
--------------------------------	--

St. Gallen, 07. März 1980

Revidiert 17. April 1998

Revidiert 01. April 2005

Revidiert 14. Dezember 2016

Revidiert 28. April 2017

Der Präsident

René Näf

Die Aktuarin

Heidi Meier